



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Umwelt-, Bau- und Wegeausschuss Borgstedt	22.08.2019	öffentlich	10.
Gemeindevertretung Borgstedt	12.09.2019	öffentlich	19.

Widmung der Straße 'Eiderblick' gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / Die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung für den öffentlichen Verkehr wie folgt zu verfügen:

Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a des Straßen- und Wegegesetzes in Schleswig-Holstein (gelb markiert)

selbständiger Geh- und Radweg gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4b des Straßen- und Wegegesetzes in Schleswig-Holstein (rosa markiert)

Sachverhalt:

Die Straße „Eiderblick“ soll dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und wird durch das Flurstück 361, Flur 7, Gemarkung Borgstedt, gebildet.

Die Straße „Eiderblick“ ist wie folgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung einzustufen (siehe Anlage):

- Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a des Straßen- und Wegegesetzes in Schleswig-Holstein (gelb markiert)
- selbständiger Geh- und Radweg gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4b des Straßen- und Wegegesetzes in Schleswig-Holstein (rosa markiert)

Grünfläche nach B-Plan Festsetzung (Grün markiert)

Der Gebrauch ist jedermann im Rahmen der Widmung gestattet. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung von Kreis- und Gemeindestraßen, sowie von sonstigen öffentlichen Straßen.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannte Gemeindestraße ist die Gemeinde Borgstedt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde Borgstedt entstehen durch die Widmung keine Kosten.

Im Auftrag

Wulf

Anlage: Übersichtsplan